

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 10/00 B

1.
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2000 durch den Vorsitzenden Richter **W i e s t e r**, die Richter **S c h e n k** und **M a s u c h** sowie die ehrenamtlichen Richter **F l e m m i n g** und **M e i s e n** beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. März 2000 wird zurückgewiesen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Kläger sind Landwirte (§ 1 Abs 2 und 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte <ALG>); der aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftete Gewinn wird nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) ermittelt. In einem Rechtsstreit über die Höhe der Beitragszuschüsse für das Jahr 1996 wenden sie sich gegen die Berechnung dieser Leistung gemäß § 32 ALG. Die Beklagte hat für das streitige Jahr Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 81.954 DM laut Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes vom 26. Mai 1998 zugrunde gelegt. Hiergegen machen die Kläger geltend, von den Einkünften seien die von ihnen erbrachten Altenteilsleistungen in Höhe von 29.055 DM abzuziehen, so daß die gesetzliche Einkommensgrenze von jeweils 40.000 DM tatsächlich nicht überschritten sei. Mit ihrem Begehren hatten sie bislang keinen Erfolg (Bescheide der Beklagten vom 7. Juli 1998 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23. Dezember 1998; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Stade vom 13. Juli 1999; Urteil des Landesozialgerichts <LSG> Niedersachsen vom 9. März 2000). Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben genannten Urteil des LSG machen die Beschwerdeführer geltend, die Rechtsfrage, ob Altenteilsleistungen ebenso wie Pachtzahlungen als Betriebsausgaben bei der Einkommensfeststellung abzuziehen seien, sei von grundsätzlicher Bedeutung und klärungsbedürftig.

II

Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet. Der Senat mißt der von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Antwort auf die gestellte Frage ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Gemäß § 32 Abs 3 Satz 4 Nr 1 ALG sind für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr 1 ("die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, soweit die Einkünfte nicht unter die Nr 2 fallen") die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommenssteuerbescheid ergebenden Einkünfte "so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind ...", maßgebend. Damit handelt es sich bei der aufgeworfenen Rechtsfrage tatsächlich um eine steuerrechtliche Vorfrage, für deren Klärung die Beschwerdeführer - ggf im Rechtswege zu den Finanzgerichten - sich mit dem zuständigen Finanzamt auseinandersetzen müßten. Im maßgeblichen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1996 sind die - von den Beschwerdeführern als Betriebsausgaben (§ 4 Abs 1 Satz 6, Abs 4 ff EStG) reklamierten - Altenteilsaufwendungen als Sonderausgaben iS des § 10 EStG berücksichtigt worden; Sonderausgaben sind indessen bestimmte Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind



(vgl § 10 Abs 1 EStG; zur Berücksichtigung von Altenteilsleistungen als Sonderausgaben
vgl Schmidt/Seeger EStG § 13 Rz 68).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193
Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)